

Satzung

Stiftung



Präambel

„Hospiz ist eine Haltung, die dem sterbenden und dem trauernden Menschen Annahme und Geborgenheit vermitteln will, in der festen Überzeugung, dass Sterbende bis zuletzt wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft sind.“

Ziel der Hospizarbeit ist es, Menschen, die an einer unheilbaren und in absehbarer Zeit zum Tode führenden Krankheit leiden, neben einer optimalen medizinischen Versorgung eine hohe individuelle Lebensqualität, Trost und menschliche Nähe zu geben. Dem Schwerstkranken wird eine Teilnahme am Geschehen der Umgebung ermöglicht, um die letzte Phase seines Lebens bewusst und selbstbestimmt zu gestalten. Den betroffenen Menschen sowie ihren Angehörigen soll außerdem ermöglicht werden, Unerledigtes in Ruhe zu regeln und in Frieden Abschied zu nehmen.

Die „Stiftung - Hospiz am Dreifaltigkeitsberg“ fördert und verbessert die Begleitung und Pflege von schwerstkranken Menschen, unabhängig von ihrer religiösen Überzeugung, ihrer Nationalität, ihrer Lebensform oder ihrer sozialen Stellung. Sie setzt es sich daher zum Ziel, die stationäre Hospizeinrichtung „Hospiz am Dreifaltigkeitsberg“ mit den erwirtschafteten Erträgen zu unterstützen und damit auf Dauer sichern zu helfen.

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung - Hospiz am Dreifaltigkeitsberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Spaichingen.

§ 2 Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung der stationären Hospizarbeit in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung des Stationären Hospizes am Dreifaltigkeitsberg, welches eine individuelle, personenorientierte Pflege und Begleitung schwerstkranker Menschen in der letzten Lebensphase ermöglicht.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Anerkennung beträgt EUR 320.000.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts/Mildtätigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Nummer 1.-7. werden von den entsendenden Institutionen bestimmt. Den entsendenden Institutionen bleibt dabei überlassen, ihre Bestimmung zu befristen. Danach werden die Vorstandsmitglieder 8.- 9. vom Stiftungsvorstand einzeln und in geheimer Wahl auf Lebenszeit gewählt.
- (2) Dem Stiftungsvorstand gehören an:
1. - 3. Vertreter aus dem Vorstand des Vereins Hospiz am Dreifaltigkeitsberg e.V.,
 4. ein Vertreter der Katholischen Dekanate Tuttlingen-Spaichingen, Rottweil und Schwarzwald-Baar,
 5. ein Vertreter der Evangelischen Kirchenbezirke Tuttlingen, Villingen und Sulz am Neckar,
 6. - 7. je ein Vertreter der Landkreise Tuttlingen und Rottweil,
 8. ein Arzt,
 9. ein verdienter und anerkannter Bürger.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, bestimmt die entsendende Institution einen Nachfolger bzw. wählt der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger.
- (5) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf mindestens einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen, sofern diese nachgewiesen sind.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dieser Satzung zu handeln. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte
 - b. die gewissenhafte und effiziente Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, sowie Bemühungen um Zustiftungen und Zuwendungen,
 - c. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - d. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen,
 - e. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht
 - f. die jährliche Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - g. die Bemühung um Zustiftungen und Zuwendungen,
 - h. die Einreichung der Jahresabrechnung mit einem Vermögensbericht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres
 - i. die unverzügliche Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes an die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Sitzungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstelle einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren mit der zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheit gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

- (3) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Geschäftsführung, Jahresabrechnung und Geschäftsjahr

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegen die Geschäftsführung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der verfügbaren Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungssatzung.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung, einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes im Einzelnen und ein Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben des Stiftungskapitals zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres sowie eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr.
- (3) Die Jahresabrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt im Landkreis Tuttlingen prüfen zu lassen, wobei sich der Prüfungsauftrag erstrecken muss auf
- a. die Erhaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie
 - c. die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung in der Form eines gesonderten Testates ist dem Prüfbericht voranzustellen. Die Vorlage der geprüften Jahresabrechnung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde hat innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert mindestens eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsvorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Freiburg.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 13 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an einen ebenfalls gemeinnützigen Einrichtungsträger mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken in den Landkreisen Tuttlingen und Rottweil zu verwenden, die den in der Stiftungssatzung festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde durch das Regierungspräsidium Freiburg in Kraft.

Spaichingen, den 21. März 2011

(Ort, Datum)

Verein - Hospiz am Dreifaltigkeitsberg e.V.
Bernd Mager

Spaichingen, den 21. März 2011

(Ort, Datum)

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH,
Thomas Brobeil

Spaichingen, den 21. März 2011

(Ort, Datum)

Landkreis Tuttlingen
Landrat Guido Wolf, MdL

Spaichingen, den 21. März 2011

(Ort, Datum)

Landkreis Rottweil
Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel



Vorstand Hospizstiftung

Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Landrat

Landratsamt Rottweil, Königsstraße 36, 78628 Rottweil

Telefon: 0741/ 244-200, E-Mail: landrat@landkreis-rottweil.de

Guido Wolf MdL, Landrat

Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461/ 926-9100, E-Mail: landrat@landkreis-tuttlingen.de

Albert Teufel, Vorsitzender

Bürgermeister a.D., Lachstraße 39, 78549 Spaichingen

Telefon: 07424/52 53, E-Mail: albert.teufel@kabelbw.de

Bernd Mager, 1. Vorsitzender Hospizverein

Landratsamt Tuttlingen, Sozialdezernent, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461/ 926-9140, E-Mail: b.mager@landkreis-tuttlingen.de

Hans-Peter Mattes, 2. Vorsitzender Hospizverein

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen, Dekanatsreferent, Uhlandstraße 3, 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461/ 96598010, E-Mail: dgs.tut@drs.de

Bernd Hamann, Hospizverein

Landratsamt Rottweil, Sozialdezernent, Olgastraße 6, 78628 Rottweil

Telefon: 0741/ 244-302, E-Mail: bernd.hamann@landkreis-rottweil.de

Dekan Frank Morlock

Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen, Bahnhofstraße 104, 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461/28 63, E-Mail: dekan@kirchenbezirk-tuttlingen.de

Dekan Albrecht Zepf

Hafenmarkt 2, 78727 Oberndorf

Telefon: 07423/87580, E-Mail: Albrecht.zepf@drs.de

Dr. Albrecht Dapp

Artzl. Direktor, Chefarzt, Klinikum Landkreis Tuttlingen, Ackermannstraße 19, 78549 Spaichingen

Telefon: 07424/46 55